



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0171/2018

Vorlage: ST/0024/2019		Datum: 23.01.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der SPD-Ratsfraktion: Prüfung straßenbauliche Maßnahmen im Nauweg			
Gremienweg:			
29.01.2019	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Antrag AT/0171/2018:

„Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen für den Nauweg im Bereich zwischen Langenau- und Hochstraße mit Blick auf eine mögliche Umsetzung zu prüfen:

1. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im genannten Straßenabschnitt
2. Eine Markierung von Gehweg und Parkflächen
3. Die Einrichtung eines Schutzstreifens für Fußgänger auf der südlichen Straßenseite zwischen Plankenweg und Langenaustraße in Verlängerung des Bürgersteiges Plankenweg in Richtung Friedhof.
4. Eine Klärung der Frage, ob Teile der Bürgersteige in privatem Besitz sind.“

Die Verwaltung hat die vorgeschlagenen Maßnahmen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein ist anzumerken, dass es sich bei den geforderten Maßnahmen nicht um straßenbauliche, sondern um straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der StVO handelt (Beschilderung und Markierung).

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs:

Die Aufstellung des Verkehrszeichens 325 (verkehrsberuhigter Bereich) ist nicht zulässig, weil zu großen Teilen Gehwege im Nauweg vorhanden sind. In einem verkehrsberuhigten Bereich ist keine Trennung der Verkehrsarten vorgesehen. Es müssten insgesamt Umplanungen und erhebliche Umbaumaßnahmen hierfür erfolgen. Im Übrigen fährt der ÖPNV durch einen Teil des Nauwegs, was einem verkehrsberuhigten Bereich auch entgegensteht.

Markierung von Gehweg (Schutzstreifen) und Parkflächen:

Die Markierung von Gehwegen ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kein geeignetes Mittel, um eine sichere Führung des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten. Es würde dem Fußgängerverkehr eine falsche Sicherheit suggeriert werden, weil der markierte Gehweg leicht zu befahren ist und aufgrund der Breite des Nauwegs in Begegnungssituationen zwischen Fahrzeugen regelmäßig überfahren werden müsste. Das Markieren von Parkflächen führt in aller Regel dazu, dass Parkraum verloren geht. Die Verwaltung erkennt keinen Vorteil, aber auch keine zwingende Erforderlichkeit im Sinne der StVO Parkflächenmarkierungen im öffentlichen Raum im Nauweg vorzunehmen.

Eigentumsverhältnisse Gehwege:

Teile der baulich hergestellten Gehwege sind private Flächen. Es handelt sich hierbei um verschiedene Stellen und um wenige Quadratmeter.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.